

Kommunale Spielräume zur Förderung legaler Zufluchtswege | bpb

Helene Heuser

Einige deutsche Städte und Gemeinden wollen freiwillig Schutzsuchende aus dem Ausland aufnehmen. Flüchtlingspolitische Entscheidungen werden jedoch in der Regel auf Bundesebene getroffen. Welche Spielräume bleiben da für Kommunen?



Sprechstunde für Geflüchtete in Dortmund. Viele Kommunen würden freiwillig Geflüchtete aufnehmen. (© dpa)

Städte und Gemeinden werden zunehmend migrations- und [flüchtlingspolitisch aktiv](#). Dies betrifft neben traditioneller Integrationspolitik auch Fragen eines grundsätzlichen solidarischen Miteinanders aller (Solidarity Cities), den [Umgang mit Abschiebungen](#) sowie soziale Rechte von [Menschen ohne Papiere](#) (sogenannte Sanctuary Cities, [\[1\]](#) Urban Citizenship [\[2\]](#)). Für besondere Aufmerksamkeit sorgen aktuell Initiativen von Städten und Gemeinden, sich für legale Zufluchtswege für Schutzsuchende aus den Herkunfts- oder Transitstaaten bzw. die Aufnahme von auf dem Mittelmeer geretteten Geflüchteten einzusetzen (Städte der Zuflucht/Cities of Refuge). [\[3\]](#)

Hintergrund ist, dass [kaum legale Zufluchtswege](#) nach Deutschland bzw. nach Europa existieren [\[4\]](#) und die illegalen Routen zunehmend lebensgefährlich werden. [\[5\]](#) Als im Sommer 2018 die EU-Mitgliedstaaten die im Mittelmeer geretteten Menschen [nicht mehr aufnehmen wollten](#), erklärten sich stattdessen europaweit Städte hierzu bereit. In Deutschland signalisierten u.a. Berlin, Kiel

und Potsdam sowie Düsseldorf, Köln, Bonn, Solingen, Regensburg, Stuttgart, Freiburg, Bielefeld und Osnabrück ihre Aufnahmebereitschaft. [6] Bereits vor diesen Entwicklungen hatten lokale, [7] nationale [8] und EU-Politiker_innen [9] sowie zivilgesellschaftliche Netzwerke [10] begonnen, die Kommunen als Akteure der Flüchtlingsaufnahme in den Fokus zu nehmen. [11]

Kommunen dürfen Schutzsuchende freiwillig aufnehmen, wenn den Geflüchteten die Einreise durch eine staatliche Entscheidung erlaubt wurde. [12] Doch was, wenn es an einer solchen Entscheidung gerade fehlt? Eine ausdrückliche Erlaubnis für Kommunen, sich eigenmächtig an der Flüchtlingsaufnahme zu beteiligen, existiert nicht. Über welche Handlungsspielräume Städte und Gemeinden zur Förderung legaler Zufluchtswege dennoch verfügen, wurde bisher durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft nicht geklärt. Dieser Beitrag soll einen ersten Einblick in die aktuelle Rechtslage ermöglichen.

Kompetenzen von Städten und Gemeinden zur Förderung legaler Zufluchtswege

Die Kommunen (Städte und Gemeinden) nehmen in der [föderalistisch organisierten Bundesrepublik Deutschland](#) eine doppelte Stellung ein: Sie verfügen einerseits über ein kommunales Selbstbestimmungsrecht (1) [13] und sind andererseits Teil des Verwaltungsaufbaus der Länder (2). [14] Über beide Stellungen können sie Einfluss auf die zusätzliche Aufnahme von Flüchtenden ausüben. In den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin fallen die kommunale und die Landesebene zusammen, woraus sich zusätzliche Handlungsspielräume ergeben (3).

(1) Kommunales Selbstbestimmungsrecht

Kraft ihres kommunalen Selbstbestimmungsrechts dürfen Städte und Gemeinden über die vom Land zugewiesenen Aufgaben hinaus in freiem Ermessen selbst bestimmen, welche zusätzlichen Aufgaben sie im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts freiwillig wahrnehmen möchten (sogenannte Allzuständigkeit).

Welche Politik- und Handlungsfelder von diesem Recht umfasst sind, ist gesetzlich nicht abschließend vorgegeben und unterliegt einem ständigen Wandel. [15] So werden Kommunen mittlerweile auch im Zusammenhang mit globalen Angelegenheiten tätig, etwa in der Außen- und [Klimapolitik](#), [16] beim Schutz von [Menschenrechten](#) [17] und im Migrationsmanagement. Dies geschieht insbesondere über transnationale Städte-Netzwerke. [18]

Im Rahmen ihrer Allzuständigkeit dürfen sie auch neue Aufgaben an sich ziehen (sogenannte Spontaneität), [19] etwa aus politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Interessen heraus. [20] Inwieweit dies auch für den Bereich der Flüchtlingsaufnahme aus dem Ausland gilt, wird rechtlich von zwei Aspekten bestimmt: Kommunen haben ein Selbstbestimmungsrecht lediglich für "örtliche Angelegenheiten" und müssen dabei die geltenden Gesetze beachten. [21]

Flüchtlingsaufnahme als örtliche Angelegenheit

Inwieweit Flüchtlingsaufnahmepolitik als eine örtliche oder/und als staatliche Angelegenheit (Bund, Land) zu betrachten ist, wurde bisher weder durch die Rechtswissenschaft noch durch die Rechtsprechung behandelt. Eine allgemeingültige Einschätzung für jedwede politische Maßnahme zur Flüchtlingsaufnahme kann auch nicht pauschal getroffen werden, sondern ist

abhängig von der konkreten Art und Weise sowie dem Kontext des Tätigwerdens.

Nach Auffassung der Bundesgerichte haben Kommunen lediglich ein kommunal- und kein allgemeinpoltisches Mandat. [22] Anlässlich der Auseinandersetzungen um die Frage der Aufrüstung mit und Stationierung von Atomwaffen lässt sich aus den Entscheidungen der Gerichte folgende Tendenz ablesen: Je örtlicher der Bezug ist, den Kommunen bei ihren politischen Maßnahmen herstellen, desto mehr Handlungsfreiheiten werden ihnen zugestanden. Umgekehrt gilt: Je stärker die Kommunen in die staatliche Willensbildung von Bund und Ländern eingreifen wollen, desto weniger Handlungsfreiheiten werden ihnen von den Bundesgerichten zugestanden. [23] Grundsätzlich können bestimmte Politikbereiche aber sowohl als staatliche als auch als örtliche Angelegenheit angesehen werden. [24] In Bezug auf kommunale Friedhofssatzungen, die Grabmale aus Kinderarbeit verbieten, entschied das zuständige Gericht etwa, dass Kommunen auch weltweiten politischen Anliegen Rechnung tragen dürfen. [25]

In diesem Sinne kann der Flüchtlingsschutz nicht nur als staatliche, sondern auch als örtliche Angelegenheit verstanden werden. Er ist Teil des Schutzes von Menschenrechten, der eine Querschnittsaufgabe aller politischen Ebenen darstellt. Ebenso wie die EU, der Bund und die Länder, sind die Kommunen an die Grund- und Menschenrechte gebunden. [26] Viele Menschen in den Kommunen, die sich zur Flüchtlingsaufnahme bereiterklärt haben, fühlen sich offensichtlich betroffen und verantwortlich für den Schutz von Menschen, die Menschenrechtsverletzungen – sei es in einem anderen Land oder im Mittelmeer – ausgesetzt sind. Sie fühlen sich auf lokaler Ebene für globale Probleme verantwortlich.

In einem solchen kosmopolitisch und "glokal" menschenrechtlichen Sinne äußerte sich die Bürgermeisterin von Regensburg, als sie sagte: "Ich denke, wir können nicht alle zuschauen, wenn Menschen im Mittelmeer ertrinken... Ich glaube, das ist unsere humanitäre Pflicht, auch unsere Christenpflicht" und "ich denke, dass es keinem Menschen in Regensburg schlechter gehen wird, wenn wir zusätzliche Flüchtlinge aufnehmen werden". [27] Die Bürgermeister_innen aus NRW bekräftigen: "Wir wollen ein Signal für Humanität, für das Recht auf Asyl und für die Integration Geflüchteter setzen (...). Bis eine europäische Lösung mit allen Beteiligten vereinbart ist, ist es dringend geboten, die Seenotrettung im Mittelmeer wieder zu ermöglichen und die Aufnahme der geretteten Menschen zu sichern. Unsere Städte können und wollen in Not geratene Flüchtlinge aufnehmen – genauso wie andere Städte und Kommunen in Deutschland es bereits angeboten haben." [28] Die humanitäre Dringlichkeit sowie die mangelnde Handlungsbereitschaft der nationalen sowie europäischen Ebene lassen die Kommunen in die Verantwortung rücken. Das Aufzeigen von zusätzlichen lokalen Kapazitäten für die Flüchtlingsaufnahme ist eine genuin örtliche Angelegenheit. Denn die Kommunen kennen die lokale Lage und sind maßgeblich zuständig für die "Integration" der Menschen, die aufgenommen werden sollen. [29]

Eine Maßnahme zur freiwilligen Flüchtlingsaufnahme muss in jedem Fall als örtliche Angelegenheit angesehen werden, wenn die Aufgenommenen in der betreffenden Kommune verbleiben sollen. Entsprechende Auflagen für [Residenz- und Wohnsitzpflichten](#) [kennt das aktuelle Aufenthalts- und Asylrecht bereits](#). Das Gleiche gilt für die finanziellen Ausgaben in diesem Zusammenhang. Wenn die Kommunen auch noch die Kosten tragen, die bei der freiwilligen Aufnahme von Flüchtenden entstehen, kann eine Ortsbezogenheit nicht mehr verneint werden.

Kommunale Flüchtlingsaufnahmepolitik im Rahmen der Gesetze

Bei ihren aufnahmepolitischen Aktivitäten müssen Kommunen neben der oben angedeuteten Kompetenzverteilung zwischen Kommunen, Ländern und Bund

auch Bundes- und Landesrecht beachten, das Migration und Flucht nach Deutschland regelt. Hinzu kommt die Berücksichtigung des entsprechenden internationalen und Europarechts. [\[30\]](#)

Das bedeutet zum einen, dass Kommunen an die geltenden Mindeststandards des Flüchtlings- und Migrationsrechts sowie des Grund- und Menschenrechtsschutzes gebunden sind und gewisse Pflichtaufgaben zu erfüllen haben. Zum Beispiel müssen sie Asylangtragsteller_innen aufnehmen, die ihnen von Bund oder Land zugewiesen werden. [\[31\]](#)

Zum anderen dürfen Kommunen zusätzlich freiwillig im Sinne einer Aufnahme von Asylsuchenden auch ohne ein bestimmtes Gesetz tätig werden. [\[32\]](#) Voraussetzung ist, dass sie die aktuell bestehende Zuständigkeitsverteilung zur Gesetzgebung und Verwaltung der Flüchtlingsaufnahme sowie flüchtlings- bzw. migrationsrechtliche Vorschriften beachten. Dies gilt z.B. für die grundsätzliche Visumpflicht [\[33\]](#) und die Erteilung von Visa durch Bundesbehörden (siehe unten).

Die EU-Dublin-III-Verordnung steht einer Aufnahme aus EU-Außengrenzstaaten durch deutsche Kommunen nicht entgegen. [\[34\]](#) Sie regelt, welcher Mitgliedstaat das Asylverfahren eines Antragstellenden durchführen muss (z.B. der Ersteinreisestaat). So sollen ein effektiver Zugang zum Asylverfahren gewährleistet und refugees in orbit (Flüchtlinge, für die sich niemand zuständig fühlt) in der EU vermieden werden. [\[35\]](#) Eine freiwillige Übernahme der Verantwortung durch einen anderen Mitgliedstaat schließt die Verordnung daher nicht aus. [\[36\]](#)

(2) Kommunen als Teil der Landesverwaltung

Visumverfahren zur legalen Einreise

Die Umsetzung gesetzlicher Regelungen (Verwaltung) ist grundsätzlich Ländersache. [\[37\]](#) Die Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes des Bundes, [\[38\]](#) das die Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Abschiebung von Menschen aus Nicht-EU-Staaten regelt, haben die Länder als weisungsgebundene Aufgabe an die kommunalen Ausländerbehörden übertragen. [\[39\]](#)

Eine Ausnahme bildet das Visumverfahren zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland: Hier ist der Bund federführend. [\[40\]](#) Ein Antrag auf ein Visum muss bei einer Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes gestellt werden, also in einer Botschaft oder einem Konsulat. Daran schließt sich ein Verwaltungsverfahren an, in dem aber meist die Zustimmung der kommunalen Ausländerbehörde eingeholt werden muss. [\[41\]](#) Die kommunalen Ausländerbehörden sind dabei wiederum an Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern gebunden.

Doch in der Praxis besteht viel Raum für eine wohlwollende Zustimmung der Ausländerbehörde zum Ausstellen eines Visums. So erhalten etwa Schutzsuchende, die wegen ihrer Kunst, ihres Journalismus oder ihrer Autorenschaft verfolgt werden, mit Unterstützung des internationalen Netzwerkes Städte der Zuflucht (ICORN) und dessen deutschen Mitgliedsstädten Frankfurt a.M., Hannover und Berlin ein Visum für einen temporären Aufenthalt zur Fortführung ihrer Arbeit in diesen Städten.

Aber die Handlungsmöglichkeiten reichen noch weiter. Häufig scheitert die Erteilung eines Visums daran, dass Flüchtende keine ausreichenden finanziellen Mittel vorweisen können, um ihren Lebensunterhalt in Deutschland zu

finanzieren. Diesem Problem könnten Kommunen begegnen, indem sie sogenannte Verpflichtungserklärungen abgeben, mit denen sie sich zur Kostenübernahme bereiterklären, so wie es auch Kirchen, Unternehmen und zivilgesellschaftliche Organisationen (z.B. Flüchtlingspaten Syrien e.V.) tun.[\[42\]](#)

Innerdeutsche Verteilung von Asylantragstellenden

Sind Asylsuchende bereits auf deutschem Territorium angekommen, werden sie nach dem sogenannten "[Königsteiner Schlüssel](#)" auf die Bundesländer verteilt.[\[43\]](#) Diese wiederum weisen sie aufgrund von landesinternen Regelungen den Kommunen zu.[\[44\]](#) Hier liegt ein weiterer Ansatzpunkt für kommunales Engagement: Kommunen können der jeweiligen Landesregierung signalisieren, dass sie auch mehr Schutzsuchende aufnehmen würden als vorgesehen. So hat etwa die Gemeinde Altena auf eigenes Betreiben mehr Personen aufgenommen, als ihr nach der Verteilungsquote des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen waren. [\[45\]](#)

(3) Länder und Stadtstaaten

Die 16 Bundesländer verfügen im föderalen System der BRD über weitreichende Kompetenzen in Gesetzgebung und Verwaltung.[\[46\]](#) Bezogen auf die Flüchtlingsaufnahme sieht das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich vor, dass die Länder die Aufnahme von bestimmten Gruppen aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD anordnen dürfen.[\[47\]](#) Auf dieser Grundlage wurden etwa die Landesaufnahmeprogramme für Flüchtende aus Syrien aufgelegt. Sie ermöglichten es Menschen aus Syrien zu bereits in Deutschland lebenden Verwandten zu ziehen, sofern sich diese bereiterklärten, die Kosten zu tragen.[\[48\]](#)

Über ähnliche Programme könnten die Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin aus Seenot gerettete Menschen aufnehmen. Die Dublin-III-Verordnung würde hier zumeist keine Rolle spielen, da die Aufzunehmenden ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel nach § 23 I AufenthG erhalten und keinen Asylantrag stellen müssen (nur dann ist die Dublin-Verordnung anwendbar)[\[49\]](#). Kommunen in anderen Bundesländern könnten die Auflage entsprechender Programme bei der jeweiligen Landesregierung anregen.

Für eine Landesaufnahme ist das Einvernehmen des Bundesinnenministeriums (BMI) nötig. Das BMI darf dieses aber nicht aus rein politischen Gründen verweigern. Denn das Einvernehmens-Erfordernis dient lediglich "zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit".[\[50\]](#) Die Interessen anderer Bundesländer müssen also gewahrt bleiben,[\[51\]](#) nicht aber eigene Bundes- oder gar parteipolitische Interessen. Der Grund: Die im Aufenthaltsgesetz verankerte Regelung soll den Ländern ja gerade einen eigenen Gestaltungsspielraum zur Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger eröffnen, der durch den Bund nicht willkürlich eingeschränkt werden darf.[\[52\]](#)

Proaktive und kreative Flüchtlingsaufnahmepolitik von Städten und Gemeinden

Den Kommunen fehlen im aktuellen Rechtssystem bisher ausdrückliche Regelungen für die unmittelbare Aufnahme von Flüchtenden aus dem Ausland. Dass dieser Politikbereich ungeregelt ist, ermöglicht es ihnen jedoch, ihn proaktiv und kreativ im Sinne des Menschenrechtsschutzes von Flüchtenden neu zu

gestalten. Über ihr kommunales Selbstbestimmungsrecht und als Teil der Länder dürfen sie im Hinblick auf die Etablierung von legalen Zufluchtswegen in die Kommunen tätig werden, wenn auch in beschränkter Weise.

Sie können beispielsweise politische Debatten initiieren und öffentliche Erklärungen über ihre kommunale Aufnahmebereitschaft abgeben. Sie dürfen sogar zur Teilnahme an entsprechenden Demonstrationen aufrufen. [53] Kommunen können allein oder in Städte-Netzwerken auf Landes-, [54] Bundes-, [55] EU- [56], Europarats- [57] oder UN-Ebene [58] ihre Aufnahmebereitschaft erklären. Außerdem wäre die Einführung einer zusätzlichen Visa-Art zur kommunalen Aufnahme möglich, vorzugsweise zur Asylantragstellung oder humanitären Aufnahme in einer bestimmten Kommune (entsprechend der oben erwähnten Regelung für die humanitäre Aufnahme durch die Länder). Dies können Kommunen allerdings nicht eigenmächtig durchsetzen. Stattdessen müssten sie es über ihre Landesregierung oder selbst (bzw. über Städte-Netzwerke wie den Städtetag) auf Bundesebene beim Auswärtigen Amt und den Gesetzgebungsinstitutionen anregen, damit eine entsprechende Änderung der Gesetzgebung und Visa-Praxis auf den Weg gebracht werden kann. Innerhalb konkreter Visumverfahren können Kommunen außerdem ihre (Vorab-)Zustimmung sowie Kostenübernahme-Erklärungen für die Aufnahme bestimmter Personen erteilen.

Literatur

Aust, Helmut (2017): Das Recht der globalen Stadt. Grenzüberschreitende Dimensionen kommunaler Selbstverwaltung. Tübingen: Mohr Siebeck.

Auswärtiges Amt (10.2017; 07.07.2018): Visumhandbuch.

Brandt, Jessica; Earle, Lucy (2018): The Global Compact for Refugees. Bringing mayors to the table: Why and how. Hg. v. Brookings. Online verfügbar unter www.brookings.edu/research/the-global-compact-for-refugees/ (Zugriff:26.10.2018).

BVerfGE 79, 127, Beschluss vom 23.11.1988, Aktenzeichen 2 BvR 1619/83, 2

BvR 1628/83. In: NVwZ 1989, 347.

BVerfGE 8, 104, Urteil vom 30.07.1958, Aktenzeichen BvF 3/58, 2 BvF 6/58 8, S. 104–122.

BVerwG, Urteil vom 14.12.1990, Aktenzeichen 7 C 37/89. In: juris.

BVerwG, Urteil vom 16.10.2013, Aktenzeichen 8 CN 1.12.

Caritas: resettlement.de. Online verfügbar unter <https://resettlement.de> (Zugriff:26.10.18).

Conrad, Till (2017): Marburg hätte Platz und Helfer. Initiative "200 aus Idomeni" will Druck für die Zuweisung von 200 Flüchtlingen erhöhen. In: Oberhessische Presse, 02.07.2017. Online verfügbar unter www.op-marburg.de/Marburg/Marburg-haette-Platz-und-Helfer (Zugriff: 07.11.2018).

Douzinas, Costas (2016): Cities of refuge. In: openDemocracy, 26.03.2016. Online verfügbar unter <https://www.opendemocracy.net/can-europe-make-it/costas-douzinas/cities-of-refuge> (Zugriff:07.11.2018). Flüchtlingspaten Syrien e.V. (2018): Homepage. Online verfügbar unter <https://fluechtlingspaten-syrien.de>

/(Zugriff: 07.11.2018).

Geis, Max-Emanuel (2016): Kommunalrecht. Ein Studienbuch. 4. Aufl. München: C.H. Beck (Juristische Kurz-Lehrbücher).

Hailbronner, Kay; Thym, Daniel (Hg.) (2016): EU immigration and asylum law. A commentary. 2. Aufl. München, Oxford, Baden-Baden: C.H. Beck; Hart; Nomos.

Hellermann (2017): Art. 28 II. In: Epping/Hillgruber (Hg.): BeckOK Grundgesetz, Stand: 01.06.2017. 33. Aufl.

Hertel, Wolfram; Karpenstein, Ulrich (2015): Humanitäre Landesaufnahme und der Bund. Zur Reichweite des "Einvernehmens" des Bundesinnenministeriums gem. § 23 I des Aufenthaltsgesetzes. In: ZAR 11-12.

Heuser, Helene (2017a): "Sanctuary Cities sind in Deutschland nicht utopisch." Gespräch über kommunale Spielräume für eine Politik des Willkommens. Interview. In: Zeitschrift LuXemburg 01.

Heuser, Helene (2017b): Städte der Zuflucht. In: Flüchtlingsforschungsblog 24.01.2017. Online verfügbar unter <http://fluechtlingsforschung.net/staete-der-zuflucht/> (Zugriff: 07.11.2018).

Heuser, Helene (2018): Zwei Jahre EU-Umsiedlungsprogramm: Erfolgreiches Pilotprojekt oder gescheiterter Notfallmechanismus? In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 364 ff. Online verfügbar unter www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/juniorprofessuren/markard/forschungsprojekt-staedte-der-zuflucht/aktuelles/01-nvwz-zwei-jahre-eu-umsiedlungsprogramm-erfolgreiches-pilotprojekt-oder-gescheiterter-notfallmechanismus-artikel.html (Zugriff: 11.12.2018).

Kluth, Winfried (2017): Das humanitäre Visum als Instrument der sicheren Fluchtmigration. In: ZAR, S. 105–110. Online verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzar%2F2017%2Fcont%2Fzar.2017.105.1.htm> (Zugriff: 07.11.2018).

Kröger, Dietmar (2016): Flüchtlingsinitiative: Osnabrücker OB äußert sich. In: Neue Osnabrücker Zeitung, 13.10.2016. Online verfügbar unter www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/713244/fluechtlingsinitiative-osnabruecker-ob-aussert-sich (Zugriff: 26.10.2018).

Kuczniarz, Christian; Schröpf, Christine (2018): Stadt will mehr Flüchtlinge aufnehmen. In: Mittelbayerische, 01.08.2018. Online verfügbar unter www.mittelbayerische.de/region/regensburg-stadt-nachrichten/stadt-will-mehr-fluechtlinge-aufnehmen-21179-art1676499.html (Zugriff: 07.11.2018).

Lebuhn, Henrik (2013): Urban citizenship, border practices and immigrants' rights in Europe: ambivalences of a cosmopolitan project. Open Citizenship. Online verfügbar unter <http://oc.citizensforeurope.org/ojs/urban-citizenship-border-practices-and-immigrants-rights-in-europe-ambivalences-of-a-cosmopolitan-project/> (Zugriff: 26.10.2018).

Oomen, Barbara; Davis, Martha; Grigolo, Michele (Hg.) (2016): Global Urban Justice. The Rise of Human Rights Cities. Cambridge: Cambridge University Press.

OVG NRW, Urteil vom 04.11.2016, Aktenzeichen 15 A 2293/15. In: KommJur

2017, 52.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2012): Integration im föderalen System: Bund, Länder und die Rolle der Kommunen. Jahresgutachten 2012 mit Integrationsbarometer. Online verfügbar unter https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publicationen/SVR_Jahresgutachten_2012_Integration_im_foederalen_System.pdf (Zugriff: 07.11.2018).

Solinger Tageblatt (2018): Kurzbach will Schiffbrüchige aufnehmen, 05.08.2018.

Stadt Barcelona (2018): Ciutat Refugi. Online verfügbar unter <http://ciutatrefugi.barcelona/en/plan> (Zugriff: 07.11.2018).

Stadt Düsseldorf (2018): Düsseldorf, Köln und Bonn: Angebot und Appell zur Flüchtlingshilfe an Kanzlerin Merkel, 26.07.2018. Online verfügbar unter www.duesseldorf.de/aktuelles/news/detailansicht/newsdetail/duesseldorf-koeln-und-bonn-angebot-und-appell-zur-fluechtlingshilfe-an-kanzlerin-merkel-1.html (Zugriff: 07.11.2018).

Strohschneider, Tom (2017): EU geht auch anders: Städte der Zuflucht. In: Neues Deutschland, 07.06.2017. Online verfügbar unter www.neues-deutschland.de/artikel/1053324.eu-geht-auch-anders-staedte-der-zuflucht.html (Zugriff: 07.11.2018).

Tagesspiegel (2016): Städte sollen sich bei EU um Flüchtlinge bewerben, 18.05.2018. Online verfügbar unter www.tagesspiegel.de/politik/plan-von-sozialdemokraten-staedte-sollen-sich-bei-eu-um-fluechtlinge-bewerben/13608592.html (Zugriff: 07.11.2018).

Tagesspiegel (2018): Europaweite Anreize für Kommunen schaffen! Kolumne, 22.03.2018. Online verfügbar unter <https://causa.tagesspiegel.de/kolumnen/causa-autoren-1/europaweite-anreize-fuer-kommunen-schaffennbsp.html> (Zugriff: 07.11.2018).

VG BW, Beschluss vom 04.09.1980, Aktenzeichen A 12 S 14/80.

Wegweiser Kommune (2015): Altena – Freiwillige Aufnahme von 100 Geflüchteten. Online verfügbar unter <http://www.wegweiser-kommune.de/projekte/kommunal/altena-freiwillige-aufnahme-von-100-gefluechteten> (Zugriff: 07.11.2018).

Wintour, Patrick; Tondo, Lorenzo; Kirchgässner, Stephanie (2018): Southern mayors defy Italian coalition to offer safe port to migrants. In: The Guardian, 11.06.2018. Online verfügbar unter <https://www.theguardian.com/world/2018/jun/10/italy-shuts-ports-to-rescue-boat-with-629-migrants-on-board> (Zugriff: 07.11.2018).

Zeit (2016): Flüchtlingsverteilung: Kommunen sollen sich um Aufnahme von Flüchtlingen bewerben. In: Die Zeit online, 16.05.2016. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-05/sigmar-gabriel-spd-fluechtlingsverteilung-eu-buergermeister> (Zugriff: 07.11.2018).